

Zur Erläuterung haben hierzu nur noch die Herren Commissare erklärt: daß die im ersten Absätze stehenden Worte „ersten Grades“ sich sowohl auf die Militärarbeitsstrafe als auf den Festungsarrest beziehen.

§ 113.

entspricht § 86. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs.

Dieser bestimmte

sub 1. wenn keine der nachfolgenden erschwerenden Umstände eintreten, mittlen bis zu dreiwöchentlichem strengen Arrest.

Der Entwurf sagt dagegen:

1) in leichteren Fällen bis zu zwei Monaten mittlen Arrests.

sub 2. entspricht der unter derselben Nummer des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmung; es ist nur in dem Entwurf

„a) der Fall vor versammelter Mannschaft“ und

b) wenn in Folge des Ungehorsams ein erheblicher Nachtheil für den Dienst oder die Truppe entstanden oder zu besorgen gewesen, hinzugefügt und die Strafe statt bisher bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades auf: strengen Arrest bis zu zwei Monaten oder Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis zu vier Jahren erhöht worden.

3) Ist ganz gleich geblieben.

4) Ebenso.

Weil nun aber der Disciplinarstrafgewalt im dritten Capitel des allgemeinen Theils engere Grenzen gesteckt worden sind, als ursprünglich im Entwurfe beabsichtigt war, und darnach gar nicht disciplinarisch bis zu zwei Monaten mittlen Arrest erkannt werden kann, macht sich folgende Abänderung des Satzes 1. des Entwurfs nothwendig:

„in leichteren Fällen mit mittlem Arrest bis zu zwei Monaten.“

Uebrigens haben sub 2. nur noch die Worte

„bis zu zwei Monaten“

auszufallen, weil nach § 32. des Entwurfs strenger Arrest überhaupt nur bis höchstens zu zwei Monaten erkannt werden kann.

§ 114.

ist der Sache nach § 87. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs, nur ist die Strafe von einwöchentlichem mittlen Arrest bis zu sechswöchentlichem strengen Arrest auf: strengen Arrest von vierzehn Tagen bis zu Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von zwei Jahren erhöht worden.